jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/18 88/13/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1991

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs1;
BewG 1955 §13 Abs2;

Rechtssatz

Die Bewertung von Aktien erfolgt nach anderen Grundsätzen als die Bewertung des Vermögens der Aktiengesellschaft. Für die Bewertung von Aktien, die im Inland keinen Kurswert haben, ist der gemeine Wert der Aktien maßgebend, der auch sehr stark vom Einheitswert jenes landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes abweichen kann, der das alleinige Vermögen der betreffenden Aktiengesellschaft darstellt (Hinweis E 12.6.1991, 88/13/0170).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988130003.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at